

Anlage 9 (zu § 48 Abs. 3)

Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung

1. Kolloquium (§ 50 Abs. 2)

a) Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler

aa) die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts ausschließen und

bb) die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.

b) Abweichend von Buchst. a Doppelbuchst. bb ist in den modernen Fremdsprachen der Prüfungsschwerpunkt ein Spezialgebiet, das Themen der Literatur oder Landeskunde oder Sprachbetrachtung zugeordnet und einem der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte entnommen ist. Es wird von der Schülerin oder dem Schüler rechtzeitig aus dem Angebot der Kursleiterin oder des Kursleiters ausgewählt. Die allgemeinen sprachlichen Anforderungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

c) Abweichend von Buchst. a gilt in Geschichte + Sozialkunde Folgendes:

aa) Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf zwei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler

– die Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts der Jahrgangsstufe 12 und eines Ausbildungsabschnitts der Jahrgangsstufe 13 in beiden Fächern ausschließen und

– die Lerninhalte eines der beiden verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.

bb) Abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 entfallen in Geschichte + Sozialkunde insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 29 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Das Kolloquium gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 15 Minuten Dauer

– Kurzreferat der Schülerin oder des Schülers zum gestellten Thema (ca. 10 Minuten) aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt entweder

• nur aus Geschichte

oder

• aus Sozialkunde mit kleinerem Geschichte-Anteil (Verhältnis 2:1)

sowie ein Gespräch ausgehend vom Kurzreferat;

– Gespräch zu den Lerninhalten

• im Fall von Spiegelstrich 1 Punkt 1 aus Geschichte aus dem anderen Ausbildungsabschnitt sowie aus Sozialkunde aus den beiden Ausbildungsabschnitten;

• im Fall von Spiegelstrich 1 Punkt 2 aus Geschichte aus den beiden Ausbildungsabschnitten, soweit die Lerninhalte im ersten Prüfungsteil noch nicht geprüft wurden.

2. Zusatzprüfung (§ 50 Abs. 3)

a) Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler

aa) die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts ausschließen und

bb) die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.

b) Abweichend von Buchst. a werden in den folgenden Fächern besondere Regelungen getroffen:

aa) In Mathematik darf die Schülerin oder der Schüler anstelle der Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts eines der zwei Gebiete Geometrie oder Stochastik ausschließen. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt.

Die Zusatzprüfung gliedert sich dann in folgende zwei Prüfungsteile gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5:

1. Gespräch zu den Lerninhalten des Gebiets
Analysis;
2. Gespräch zu den Lerninhalten des nicht ausgeschlossenen Gebiets.

bb) In Geschichte + Sozialkunde gilt Folgendes:

– Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf zwei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler

- die Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts der Jahrgangsstufe 12 und eines Ausbildungsabschnitts der Jahrgangsstufe 13 in beiden Fächern ausschließen und
- die Lerninhalte eines der beiden verbleibenden Ausbildungsabschnitte aus Geschichte + Sozialkunde zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.

– Abweichend von § 50 Abs. 3 Satz 5 entfallen in Geschichte + Sozialkunde etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.